

Liebe Leserinnen und Leser,

in der April-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Finanzmarktnovellierungsgesetz: Der Gesetzentwurf wird mit den vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Investmentbesteuerung: Im Gesetzentwurf ist eine umfassende Neuregelung der Investmentbesteuerung von Publikumsinvestmentvermögen vorgesehen.

Institutsvergütungen: Im Zuge der Restrukturierung der Bankenaufsicht in Deutschland durch das FMSA-Neuordnungsgesetz sollen für Nicht-CRR-Institute die Vergütungsregelungen dereguliert werden.

Beratungspraxis

BaFin zu Finanzanlagenvermittlern: Das Merkblatt für Vermittler von Vermögensanlagen und Investmentfondsanteilen wurde in Bezug auf die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen überarbeitet.

BaFin zu KWG-Ausnahmen für Kapitalverwaltungsgesellschaften: Die BaFin hat eine Aktualisierung des Merkblattes im Zuge des Inkrafttretens des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet	2
▪ Gesetzentwurf zur Neuregelung der Investmentbesteuerung in Ausschüsse überwiesen	2
▪ Referentenentwurf zum FMSA-Neuordnungsgesetz sieht Änderungen bei Institutsvergütungsregelungen vor	3
● Beratungspraxis	4
▪ BaFin überarbeitet Hinweise zur KWG-Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen	4
▪ BaFin zu KWG-Ausnahmen für Kapitalverwaltungsgesellschaften	4
Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ **Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet**

Der deutsche Bundestag hat am 14. April 2016 das erste Finanzmarktnovellierungsgesetz in zweiter und dritter Lesung in der Fassung des Finanzausschusses beschlossen.

Mit dem Gesetz werden vor allem die überarbeitete Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) und -verordnung (MAR) sowie andere europarechtliche Vorgaben wie die EU-Verordnung über Zentralverwahrer (CSD-VO) und die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) in deutsches Recht umgesetzt. Erforderlich sind hierfür Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Kreditwesengesetz (KWG). Hinzu kommen Änderungen im Börsengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie zahlreiche Folgeänderungen in anderen Vorschriften.

Daneben wird die Anwendbarkeit des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) auf nahezu alle Formen sog. Direktinvestments ausgeweitet und die Marktaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem WpHG auch auf Angebote von Vermögensanlagen, die nicht den Bestimmungen des VermAnlG unterliegen (sog. prospektfreie Angebote) ausgeweitet. Des Weiteren wird die Vermittlung von Vermögensanlagen am Zweitmarkt der Erlaubnispflicht nach dem KWG unterstellt, eine Gewerbeerlaubnis ist hierfür nicht mehr ausreichend.

Die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses betreffen u.a. die weitergehende Einbeziehung von Spezial-AIF in den Anwendungsbereich des WpHG sowie die Klarstellung der Prüfungsbefugnisse der BaFin in Bezug auf Finanzanalysten. Ebenso wurde klargestellt, dass die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG (Vermittlung von Vermögensanlagen am Primärmarkt) zwischen Anlegern und anderen Anbietern als Emittenten nicht als nach dem KWG als erlaubnispflichtig anzusehen ist, wenn die betroffenen Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden. In der ursprünglichen Entwurfsfassung waren nur Anbieter, die gleichzeitig Emittent sind, privilegiert.

Die Erweiterung der Erlaubnispflicht nach dem KWG sowie die Einbeziehung nahezu aller Direktinvestments in den Anwendungsbereich des VermAnlG erfolgt zum 31. Dezember 2016; die Einbeziehung der nicht prospektpflichtigen Vermögensanlagenangebote in die Marktaufsicht nach dem WpHG ab Inkrafttreten des Gesetzes und die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum 02. Juli 2016.

▪ **Gesetzentwurf zur Neuregelung der Investmentbesteuerung in Ausschüsse überwiesen**

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Investmentbesteuerung am 14. April 2016 in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung in den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Mit dem Gesetz soll die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds völlig neu geregelt und einfacher werden. Außerdem sollen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen unterbunden werden.

Laut Gesetzesbegründung sollen künftig alle Kapitalanlagevehikel, die aufsichtsrechtlich unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallen, der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz unterliegen. Anders als bisher wird diese Besteuerung nicht auf bestimmte Rechtsformen offener Investmentvermögen beschränkt. Vielmehr sollen auch die durch das KAGB erfassten geschlossenen Investmentvermögen (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und geschlossene Investmentkommanditgesellschaft) oder vergleichbare ausländische Vehikel mit einbezogen werden. Personengesellschaften gelten nur dann steuerlich als Investmentvermögen, wenn ihr Gesellschaftszweck unmittelbar oder ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient.

Der Grundfall der Investmentbesteuerung wird die neue auf dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip basierte Besteuerung sein. Danach sollen inländische Publikumsfonds Steuern auf aus deutschen Einkunftsquellen stammenden Dividenden, Mieterträgen und Gewinnen aus dem Verkauf von Immobilien in Höhe von jeweils 15 Prozent (Körperschaftsteuer) abführen. Steuerfrei vereinnahmt werden können von den Fonds weiterhin Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge.

Um die Vorausbelastung der Fonds mit Körperschaftsteuer und die Nicht-Anrechenbarkeit ausländischer Steuern zu kompensieren, werden die Anleger die Erträge der Fonds nicht mehr vollständig versteuern müssen, sondern es erfolgt eine Teilfreistellung. Bei dem Erwerb von Anteilen von Aktienfonds bleiben beim Privatanleger in Zukunft 30 Prozent steuerfrei, bei Mischfonds sind es 15 Prozent. Immobilienfonds bleiben zu 60 Prozent steuerfrei (Auslandsimmobilien: 80 Prozent). In allen anderen Fällen gilt, dass Ausschüttungen von Publikums-Investmentfonds in voller Höhe zu versteuern sind. Wenn Fonds nicht ausschütten (thesaurieren), wird eine jährlich neu festzulegende steuerliche Vorabpauschale erhoben.

Weiterhin sollen mit dem Gesetzentwurf bestimmte steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten unterbunden werden. Mit diesen als Cum/Cum-Geschäften bezeichneten Wertpapierverschiebungen können Steuerausländer oder inländische Körperschaften durch Verkauf von Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag die Besteuerung vermeiden.

Für Spezial-Investmentfonds (Spezial-AIF), in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger (Professionelle und Semi-Professionelle Anleger im Sinne des KAG) investieren dürfen, sollen die bisherigen semitransparenten Besteuerungsvorschriften weiter gelten.

Die geplanten Neuregelungen sollen überwiegend ab 2018 in Kraft treten.

▪ **Referentenentwurf zum FMSA-Neuordnungsgesetz sieht Änderungen bei Institutsvergütungsregelungen vor**

Der am 26. April 2016 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSA-NeuOG) enthält auch Regelungen zur Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG), um die europarechtlichen Vorgaben zur Vergütung bei Instituten umzusetzen.

Zunächst soll klargestellt werden, dass auch Mitglieder des Aufsichts- oder Verwal-

tungsorgans für ihre Tätigkeit bei dem Institut nicht variabel vergütet werden dürfen, da sie auch als sog. „Risikoträger“ eingestuft werden.

Gleichzeitig soll eine Ermächtigung Gesetz werden, wonach Institute, die keine CRR-Institute sind, vollständig oder teilweise aus dem Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung herausgenommen werden können. Die Regelung soll eingefügt werden, um bei der anstehenden Überarbeitung der Institutsvergütungsverordnung zwischen CRR-Instituten, die alle europarechtlichen Vorgaben in Bezug auf ihre Vergütungssysteme erfüllen müssen und den sonstigen Instituten differenzieren zu können. Ziel einer solchen Differenzierung soll es dem Referentenentwurf zufolge sein, die Proportionalität der Anforderungen an die Vergütungssysteme stärker berücksichtigen zu können und ggf. kleinere und weniger risikointensive Institute, die nicht CRR-Institute sind, von bestimmten Anforderungen freustellen zu können.

Beratungspraxis

▪ **BaFin überarbeitet Hinweise zur KWG-Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen**

Die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) gilt für Unternehmen, die sich auf die Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG) und die Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG) in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzinstrumenten beschränken und darüber hinaus keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen oder Bankgeschäfte betreiben.

Im Rahmen der Bereichsausnahme zulässige Vermittlungs- und Beratungsgegenstände (Finanzinstrumente) sind: Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden; EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, die nach KAGB vertrieben werden dürfen sowie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Im Zuge der Überarbeitung stellte die BaFin klar, dass auch die Vermittlung einer Vermögensverwaltungsvollmacht, die sich ausschließlich auf die vorgenannten Arten von Finanzinstrumenten bezieht, unter die Bereichsausnahme fällt. Wenn dagegen auch andere Arten von Finanzinstrumenten Gegenstand des vermittelten Vermögensverwaltungsmandates sind oder sein können, kann die Bereichsausnahme nicht in Anspruch genommen werden. Die Tätigkeit ist dann nach § 32 KWG als Anlagevermittlung erlaubnispflichtig.

▪ **BaFin zu KWG-Ausnahmen für Kapitalverwaltungsgesellschaften**

Mit dem sog. OGAW-V-Umsetzungsgesetz ist im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) auch ein Rahmen für die Darlehensvergabe durch Alternative Investmentfonds (AIF) geschaffen worden. Dies führte auch zu Änderungen bei den Ausnahmetatbeständen des Kreditwesengesetzes (KWG) für Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG). Die in diesem Zusammenhang am 18. März 2016 in Kraft getretenen Änderungen führten zu einem Überarbeitungsbedarf des Merkblattes. Insbesondere wurde ergänzt, dass AIF, deren Investmentstrategie in dem durch das KAGB gesteckten Rahmen auch die Gewährung von Gelddarlehen umfasst, nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen.

Gleichzeitig wurde klargestellt, dass zugelassene intern verwaltete Kapitalverwaltungs-

gesellschaften ausschließlich die kollektive Vermögensverwaltung (also die Verwaltung des eigenen Investmentvermögens) ausüben dürfen oder extern verwaltete Investmentgesellschaften, daneben ausschließlich bestimmte, in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB abschließend aufgeführte Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen dürfen. In diesen Fällen gelten die Gesellschaften nicht als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG und müssen die Bestimmungen des KWG nicht beachten.

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive

dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de